

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sonstige

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Rechtliche Natur der Krankenpflege.
2. Rechtliche Natur der Massage, Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Fußpflege und des Hühneraugenschneidens (mit Ausschluß einer Heilzwecken dienenden Betätigung).
3. Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ergänzung und Abänderung.
4. Versetzung eines Dienstmannes auf einen anderen Dienstplatz.
5. Katholisches Krankenhaus Baden. Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Krankenhaus Waidhofen an der Thaya. Erhöhung der Verpflegstaxe.
7. Krankenhaus Zwettl. Erhöhung der Verpflegstaxe.
8. Gift-Verschleiß.
9. Wasch- und Scheuermittel.
10. Beförderung von Zelluloid, beziehungsweise von Films.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

11. Einreichung der städtischen Kanzleihilfen in den Kanzlistenband.
12. Neufestsetzung der Platzzinse und der sonstigen Gebühren für die Inanspruchnahme städtischen Grundes.

Magistrat:

13. Ausscheidung des städtischen Jugendamtes aus den Magistrats-Abteilungen.
14. Vereinfachung der Geschäftsführung des Magistrates durch Ueberweisung von Geschäften an das Stadtbauamt. Aenderung der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung für den Magistrat.
15. Umgestaltung des Wohnungsamtes der Stadt Wien. — Richtigerstellung des Normalienblattes Nr. 19 ex 1918.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Rechtliche Natur der Krankenpflege.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. November 1917, Nr. 13048/16, Abt. M. XVII 2180/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popella, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Dr. Tezner, Dr. Schubert und Capel, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Ritter v. Wolf, über die Beschwerde der Marie M. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 16. Mai 1916, Z. XII 633/2, betreffend eine Konzessionsverweigerung, nach der am 22. November 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Vertreters der Beschwerde Dr. Hermann Jolles, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin hat mit Eingabe vom 3. Februar 1915 beim Wiener Magistrat die Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten als Krankenpflegerin, unter Verwendung von Hilfskräften mit dem Standorte in Wien X. angemeldet und um Ausfertigung des bezüglichen Gewerbebescheines gebeten.

Der Wiener Magistrat behandelte die Anmeldung als Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, und verweigerte der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 2. August 1915, Z. XVII a-341, die Konzession wegen Mangels des Lokalbedarfes. Dieser Bescheid wurde im Instanzenzuge mit Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 15. Mai 1916, Z. XII-633/2, aus dem gleichen Grunde bestätigt.

Diese Entscheidung wird in der von Marie M. hiergerichts überreichten Beschwerde als gesetzlich angefochten, weil die angemeldete gewerbliche Tätigkeit nicht der Konzessionspflicht im Sinne der obbezogenen Ministerial-Verordnung unterliege, sondern ein freies Gewerbe sei, weshalb die Anmeldung bloß zur Kenntnis zu nehmen und der Gewerbebeschein für das angemeldete Gewerbe auszufüllen war.

Der Verwaltungsgerichtshof ließ sich bei seiner Entscheidung von den nachfolgenden Erwägungen leiten:

Schon nach Artikel V, lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, findet dieses Gesetz keine Anwendung auf die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. i. w.) dann auf die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art mit Inbegriff der Gebär- und der Frauenbewahr-, Bade- und Trinkkuranstalten, ferner das Apothekerwesen, das Veterinärwesen mit Einschluß des Viehschnittes. Diese Bestimmung bezeugt deutlich den Willen des Gesetzgebers, daß jede Tätigkeit auf dem Gebiete der Heilkunde, und zwar nicht allein die wissenschaftliche Heilpflege, wie sie unmittelbar von den Ärzten ausgeübt wird, sondern auch die unter Leitung der letzteren erfolgende Pflegetätigkeit des untergeordneten Sanitätspersonales als eine Angelegenheit des öffentlichen Sanitätswesens behandelt werde und als solche nicht vor die Gewerbebehörden gehöre, sondern jenen Behörden anvertraut werde, denen die Leitung des öffentlichen Sanitätswesens übertragen ist.

Durchaus im Sinne dieser Auffassung des Gesetzes ist in Ausführung des Reichs-sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Verordnung des Ministers des Innern vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 139, erlassen, mit welcher Bestimmungen über die Ausbildung in der Krankenpflege getroffen und die Voraussetzungen für die berufsmäßige Ausübung dieser Tätigkeit festgesetzt wurden.

Die Beschwerdeführerin beabsichtigt, laut der beim Wiener Magistrat am 3. Februar 1915, also bereits nach Inkrafttreten der vorerwähnten Verordnung erstatteten Anmeldung persönliche Dienste als Krankenpflegerin, und zwar nicht allein für ihre eigene Person anzubieten, in welcher Beziehung die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 139, auf sie unmittelbar Anwendung finden, sondern sie beabsichtigt darüber hinaus andere Personen, Hilfskräfte, zur Krankenpflege dem Publikum verfügbar zu halten. Wenn aber schon die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege durch die Beschwerdeführerin selbst als von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen den Vorschriften der zitierten Ministerial-Verordnung unterliegt, so kann umso weniger die weitergehende, in der Bereithaltung von Krankenpflegerinnen für den Bedarf des Publikums bestehende Tätigkeit den Gegenstand eines Gewerbes bilden.

Wie aber aus der Berufung der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, in der angefochtenen Entscheidung erhellt hat sich die belangte Behörde ebenso wie der Wiener Magistrat bei Beurteilung der erstatteten Anmeldung auf den Boden der Gewerbeordnung gestellt, hierüber als Gewerbebehörde abgeprochen und in Konsequenz dieser Rechtsauffassung die in zweiter Instanz gefällte Entscheidung im Grunde des § 146, Absatz 2 G. O. als endgültig erklärt, während bei richtiger Auffassung der Angelegenheit als eines Branches des öffentlichen Sanitätswesens auf Grund der Sanitätsvorschriften zu entscheiden und der Beschwerdeführerin der Instanzenzug an das Ministerium des Innern offen zu halten gewesen wäre.

Da die belangte Behörde mithin von einer unrichtigen Rechtsauffassung ausgegangen ist, war die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich aufgehoben.

2.

Rechtliche Natur der Massage, Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Fußpflege und des Fühneraugenschneidens (mit Ausschluß einer Heilzwecken dienenden Betätigung).

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar 1918, Nr. 1092/18, W. A. XVII, 1877/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Weiss, Dr. Tenner, Dr. Orel und Copel, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Eblen v. Neupauer, über die Beschwerde der Josefa F. in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 10. August 1917, Z. 9404, betreffend die Verweigerung eines Gewerbebescheines nach der am 23. Jänner 1918 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Doktor Hermann Rand, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin hat das Gewerbe für Massage und Maniküre, und zwar nur für Damen und unter Ausschluß einer Heilzwecken dienenden Betätigung mit dem Standorte Wien, I., angemeldet und um die Ausstellung eines Gewerbebescheines gebeten. Die Anmeldung wurde von den Gewerbebehörden nicht zur Kenntnis genommen und die Ausstellung des Gewerbebescheines verweigert, weil dieses Gewerbe gemäß Verordnung vom 14. September 1911, R. G. Bl. Nr. 187, nur auf Grund einer Konzession, nicht als freies Gewerbe betrieben werden dürfe.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen:

Nicht bestritten ist, daß die von der Beschwerdeführerin beabsichtigte gewerbmäßige Ausübung der Massage und Maniküre mit der in der Anmeldung vorgesehenen Beschränkung (Ausschluß von verrichtungen für Heilzwecke) unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung falle.

Im Streite steht nur, ob dieses Gewerbe als ein konzessioniertes oder als ein freies zu behandeln sei.

Mit der Verordnung vom 14. September 1911, R. G. Bl. Nr. 187, wurde das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten, an eine Konzession gebunden. Auf diese kraft gesetzlicher Delegation (§ 24 der G. D.) erlassene Bestimmung berufen sich die Behörden, während die Beschwerde vermeint, es könnten unter persönlichen Diensten nur die Tätigkeiten der Boten, Träger, Begleitpersonen und allenfalls der Fremden- und Begleitführer verstanden werden, weil die Verordnung nur solche physische Leistungen im Auge habe, die nicht an der Person des Bestellers, sondern an Objekten außerhalb derselben ausgeführt werden.

Es handelt sich um die Frage, ob alle persönlichen Dienste, beziehungsweise deren Anbietet an nicht öffentlichen Orten durch die Verordnung unter die konzessionierten Gewerbe eingereicht sind oder ob, wie auch die Beschwerde im wesentlichen vermeint, die Verordnung sich nur auf die Beschäftigung der Boten, Träger, Begleitpersonen und auf andere gleichartige Tätigkeiten bezieht.

Der Gerichtshof hat sich dieser letzteren Auffassung angeschlossen, er sieht die nach den Worten „persönliche Dienste“ einschaltene Aufzählung — soweit es sich um die Interpretation dieser Verordnung handelt — nicht als reine exemplifikative, sondern als eine Einschränkung an, durch welche zum Ausdruck gebracht werden wollte, daß nicht alle persönlichen Dienste, sondern nur die hier aufgezählten Tätigkeiten, nämlich der Boten, Träger und Begleitpersonen unter die Bestimmung der Verordnung fallen und daß mit den der Aufzählung folgenden Worten „und dergleichen“ nur zum Ausdruck gebracht werden wollte, daß es hierbei nicht auf die von der Partei für ihre Beschäftigung gewählte Bezeichnung ankomme, sondern nur darauf, daß faktisch die betreffende Beschäftigung mit den aufgezählten Tätigkeiten im wesentlichen gleichartig sei.

Zu dieser Auffassung fand sich der Gerichtshof durch die Erwägung bestimmt, daß die andere weitgehendere Auslegung, wie sie auch die Behörden der Verordnung zu geben scheinen, mit der Bestimmung des § 24 der G. D. und der daselbst den Ministerien eingeräumten Verordnungsgewalt nicht in Einklang zu bringen wäre. Denn § 24 ermächtigt die Ministerien, wenn öffentliche Rücksichten es dringend geboten erscheinen lassen, einzelne Gewerbe an eine Konzession zu binden.

Daß hier das Gesetz nur von einzelnen Gewerben spricht, darf nicht übersehen werden. Es gelangt vielmehr in dieser Anordnung, daß die einzelnen Gewerbe, die dem Konzessionszwange unterworfen werden sollen, genau zu bezeichnen sind, eine sehr wesentliche formelle Forderung zum Ausdruck, durch welche eine zu weitgehende Einschränkung der Gewerbefreiheit hintangehalten werden soll. Nur aus dringenden öffentlichen Rücksichten soll nämlich nach den Absichten des Gesetzes die Gewerbefreiheit durch einen Akt der Verordnungsgewalt eingeschränkt werden dürfen und sie darf sich gerade nur auf jene Gewerbe erstrecken, deren besondere Verhältnisse diese Maßregel erfordern.

Deshalb verlangt das Gesetz die genaue Bezeichnung des einzelnen Gewerbes in der Verordnung, weil dadurch dokumentiert erscheint, daß die speziellen Verhältnisse der betreffenden Gewerbeart geprüft und auf Grund dieser Prüfung die Einreihung unter die konzessionierten Gewerbe vorgenommen wurde.

Der Forderung der genauen Bezeichnung der einzelnen Gewerbe aber würde die Verordnung nicht genügen, wenn sie sich ganz allgemein auf persönliche Dienste jeder Art beziehen würde. Denn es wäre durch Unterstellung des Anerbietens persönlicher Dienste jeder Art eine solche Gruppe von Gewerben dem Konzessionszwange unterworfen, deren einzelne Kategorien sich kaum überblicken lassen, so daß bezweifelt werden kann, ob eine Überprüfung vom Standpunkte der maßgebenden öffentlichen Rücksichten bei jeder einzelnen unter diese große Gruppe fallenden Kategorien von vornherein möglich war.

Gewiß kann aber bei einer so allgemeinen Bezeichnung von einer genauen Angabe der einzelnen Gewerbe im Sinne des § 24 nicht die Rede sein, während bei der anderen vom Gerichtshof gebilligten Auslegung allerdings eine präzise Bezeichnung der von der Verordnung betroffenen Gewerbeart vorliegt. Im Zusammenhange mit § 24 war also die Verordnung im obigen Sinne auszulegen.

Daß aber die Tätigkeit des Massierens und Manikürens nicht den persönlichen Diensten der Träger, Boten und Begleitpersonen gleichgehalten werden kann, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

Deshalb war der Beschwerde stattzugeben.*)

3.

Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien, Ergänzung und Abänderung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 2. Juli 1918, Z. B. V 377/5 aus 1918, W. A. V, 1262/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 8. Mai 1918, Z. 27066/EI, nachstehendes anher eröffnet:

„Der Elektrotechnische Verein in Wien hat über Beschluß seines Regulativ-Komitees zu den „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ einen 9. Anhang, betreffend die Einschränkung der Verwendung von Gummihandschuhen herausgegeben und eine Abänderung des mit dem h. a. Rund-Erlasse vom 29. Mai 1916, Z. 34361/VI, bereits anerkannten 4. Anhangs, betreffend die Anwendung von Leitungen mit Papier-, beziehungsweise mit Regeneratgummi als Isoliermittel beschlossen.“

Die Herausgabe des 9. Anhangs erwies sich als notwendig, weil infolge des Mangels an Rohgummi die von der Privatindustrie und von Elektrizitätswerten angeforderten großen Mengen von Gummihandschuhen nicht mehr zugewiesen werden können. Die Gesichtspunkte, die für die Einschränkung der Verwendung solcher Handschuhe während der Dauer der Kriegs- und Uebergangszeit maßgebend waren, sind in den einleitenden Bemerkungen des 9. Anhangs ausführlich dargelegt.

Die Abänderung des 4. Anhangs der „Sicherheitsvorschriften“ war deshalb geboten, weil an dem erforderlichen Material zur Herstellung der für Leitungen der Isolation PU und Pg bisher vorgeschriebenen fasrigen Umflechtung gegenwärtig ein großer Mangel herrscht. Es wird daher von der Forderung einer solchen Umflechtung abgesehen und lediglich eine entsprechende Umhüllung vorgeschrieben, für deren Eigenschaften die im 4. Anhang in den Absätzen b der §§ 57 B und 58 B enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Eisenbahnministerium die in diesen beiden Anhängen enthaltenen Änderungen jeder durch den h. a. Rund-Erlaß vom 29. Oktober 1909, Z. 12/2 XXII/08*) in technischer Hinsicht als maßgebend erklärt, „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ genehmigend zur Kenntnis genommen.

Sonderabdrücke des abgeänderten 4. Anhangs sind zum Preise von 20 h, jene des 9. Anhangs zum Preise von 25 h für 1 Stück beim Elektrotechnischen Verein in Wien, VI., Theobaldgasse 12, erhältlich.“

Außerdem liegen solche in der Magistrats-Abteilung V und im Stadtbauamt Fach-Abteilung VIII zur allgemeinen Einsicht auf.

4.

Berechnung eines Dienstmannes auf einen anderen Dienstplatz.

Beschluß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1918, Z. 9360 (W. Abt. XVII, 2766/18):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 4. Juli 1918, Z. 9360/18 B. G. S., die am 12. März 1918 präferierte Beschwerde des

*) Das k. k. Handelsministerium hat unter Beziehung auf obiges Erkenntnis mit dem Erlasse vom 3. Mai 1918, Z. 506, entschieden, daß auch die Fußpflege und das Fühneraugenschneiden (mit Ausschluß einer Heilzwecken dienenden Betätigung) als freie Gewerbe anzusehen und zu behandeln sind.

**) Normalienblatt Nr. 147/09.

L. K., Dienstmannes in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Februar 1918, Z. 476/18, betreffend Verlegung auf einen anderen Standplatz, nach Einsicht in die Administrativakten nach den §§ 3, lit. a und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil nach § 4 der auf Grund des § 54 G.-D. erlassenen Betriebsordnung für die Wiener öffentlichen Platzdiener die Bestimmung der öffentlichen Standplätze der Platzdiener sowie die Verlegung der Standplätze sowie die Verlegung des einzelnen Dienstmannes von einem Standplatz auf einen anderen nach Maßgabe der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen der Gewerbebehörde vorbehalten ist.

Speziell bezüglich der Verlegung von Dienstmännern ist festgesetzt, daß dieselbe aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere wenn durch einzelne Dienstmänner die Ruhe und Ordnung beharrlich gestört wird, verfügt werden kann. Hieraus folgt, daß sich eine derartige Verfügung als eine durch öffentliche Rücksichten von der Gewerbebehörde nach ihrem Ermessen zu treffende Ordnungsmaßregel darstellt, deren Ueberprüfung dem Verwaltungsgerichtshof entzogen ist.

5.

Rath'sches Krankenhaus Baden. Erhöhung der Verpflegstage.

Zufolge Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Juli 1918, Z. VI-147/9, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen für die I. Verpflegsklasse mit 25 K, für die II. Verpflegsklasse mit 16 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt.

6.

Krankenhaus Waidhofen an der Thaya. Erhöhung der Verpflegstage.

Zufolge Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 6. August 1918, Z. VI-388/5, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen an der Thaya für die I. Verpflegsklasse mit 14 K, für die II. Verpflegsklasse mit 8 K per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen festgesetzt.

7.

Krankenhaus Zwettl. Erhöhung der Verpflegstage.

Zufolge Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 6. August 1918, Z. VI-695/2, hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwettl hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X, 7239.)

8.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 23. Juli 1918, M. B. N. 279-1/18:

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handels-Gesellschaft **Asser-Drogerie Ott & Reimer** die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte IX., Asserstraße 46.

Diese Konzession ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 3025/k eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto-Kat.-Z. 16979/9 eröffnet.

Gleichzeitig wird **Theodor Reimer**, 1872 zu Kruman in Böhmen geboren und zünftig, katholisch, ledig, XIII., Ameisgasse 23 wohnhaft, als verantwortlicher Geschäftsführer genehmigt.

9.

Wasch- und Scheuermittel.

Bewilligungen.

Das k. k. Handelsministerium, General-Kommissariat, hat auf Grund des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, und des Art. II der Kundmachung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 360, den nachfolgend verzeichneten Firmen die Bewilligung zur Erzeugung und zum Vertriebe der beigelegten Wasch-, beziehungsweise Scheuermittel unter näheren Bedingungen und in bestimmten Zusammenhängungen erteilt:

Geoformwerke A. Spurny, XX., Innstraße 1, Scheuerpulver „Geoform“.

Waschall-Seifenpulver, G. m. b. H., V., Brauhausstraße 55, Scheuermittel I, Händereinigungspulver II.

Ruphar & Komp., VI., Bürgerhospitalgasse 7, Toiletteband. (M. Abt. XVII, 2988.)

Unterjagungen.

Das k. k. Handelsministerium, General-Kommissariat, hat im Grunde des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359, nachfolgende Verbote der Erzeugung und des Betriebes von Wasch-, beziehungsweise Scheuermitteln ausgesprochen:

Franz Pressler, XII., Fochgasse 1. — Betriebseinstellung 15. September 1918.

Kohav, VI., Mariahilferstraße 79, Wasch- und Scheuermittel „Kohavolin“. — Betriebseinstellung 15. August 1918.

Kunzl, Reichel & Komp., V., Lustgasse 3, Wasch- und Scheuermittel „Hopsolin-Extrakt“. — Betriebseinstellung Ende Juli 1918.

Georg Wagrandt, XIII., Auhofstraße 171, Wasch- und Scheuermittel „Schwanenzauber“. — Betriebseinstellung Ende Juli 1918. (M. Abt. XVII, 3002.)

10.

Beförderung von Zelluloid, beziehungsweise von Films.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. August 1918, M. Abt. IV, 1112/18, betreffend Beförderung von Zelluloid im Gemeindegebiete von Wien:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Auf öffentlichen Verkehrswegen, in Stiegenhäusern und an sonstigen allgemein zugänglichen Vertikalitäten sowie bei Ventilation öffentlicher Verkehrsmittel dürfen Zelluloidwaren aller Art und Holzjelluloid in anderen als festen, dichtschließenden, schwer entzündlichen Verpackungen und Zelluloidabfälle in anderen als feuergefährlichen Behältern nicht befördert werden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Bzüglich der Beförderung von Films wird auf die Kundmachung vom 1. Juli 1918, M. Abt. IV, 1112/18, verwiesen.

* * *

Auf Grund eines vom Bunde der Kino-Industriellen in Oesterreich an den Wiener Magistrat gerichteten Ansuchens hat derselbe zugestimmt, daß für die Beförderung von Films im Sinne der Magistrats-Kundmachung vom 1. Juli 1918, M. Abt. IV, 1112/18, insofern die Beschaffung von Blech infolge der herrschenden Kriegsverhältnisse unmöglich ist, dichtschließende Kisten aus mit Wasserglas imprägniertem Holze verwendet werden, deren Ränder mit Eisenbeschlägen versehen sind.

(M. Abt. IV, 1112/18.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

11.

Einreichung der städtischen Kanzleigehilfen in den Kanzlistenstand.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rüdtern vom 16. Juli 1918, M. D. 2714/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1918, zur Pr. Z. 6786/18, folgende Beschlüsse gefaßt:

*

„1. Jene Kanzleigehilfen, die zehn Dienstjahre bei der Gemeinde Wien ununterbrochen und mit vollkommen zufriedenstellender Verwendung zurückgelegt haben und — abgesehen vom Lebensalter — alle Erfordernisse für die Aufnahme als Kanzleidiurnisten nachzuweisen vermögen, sind über ihr Ansuchen entsprechend ihrer bei der Gemeinde Wien ununterbrochen vollstreckten Dienstzeit in den Kanzlistenstatus einzureihen. Hierbei sind ihnen die neuen Bezüge von dem auf die Ernennung folgenden Monats-Ersten flüssig zu machen.“

2. Den Diurnisten und Kanzlisten die schon gegenwärtig aus dem Kanzleigehilfenstatus übernommen sind, ist zu ihrer Vorrückung die bei der Gemeinde Wien ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen.“

Hievon sind die zugeteilten Kanzleigehilfen sowie die in Betracht kommenden Diurnisten und Kanzlisten zu verständigen.

12.

Neufestsetzung der Platzinse und der sonstigen Gebühren für die Inanspruchnahme städtischen Grundes.

Gemeinderats-Beschluß vom 17. Juli 1918, P. Z. 6581, M. D. 3762/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

I. Das Entgelt für die Inanspruchnahme städtischen Grundes wird folgendermaßen festgesetzt:

A. Für Gegenstände baulicher Natur:

1. Herstellungen innerhalb des Sockelvorsprunges:

- a) Borlegstufen: 4 K für jedes Stück,
- b) Licht- und Luftschächte u. dgl. 4 K für jede Oeffnung.

2. Herstellungen außerhalb des Sockelvorsprunges:

- a) Borlegstufen: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Grundfläche, mindestens aber bei einer beanspruchten Gesamtfläche bis 1 m² 10 K; darüber hinaus 20 K;
- b) Radabweiser, die über den gesetzlich zulässigen Sockel vorstehen, für jedes Stück 4 K.

3. Herstellungen im Bürgersteige oder in der Straße, und zwar:

Licht- und Luftschächte, Kelleröffnungen aller Art, Kanalschächte, Aufzugschächte, Kohleneinwürfe u. dgl.: 5 Prozent des Grundwertes der durch die Herstellung einschließlic des Schachtmauerwertes in Anspruch genommenen vor der Baulinie gelegenen Grundfläche, mindestens aber für jedes Stück:

bis 1 m² Gesamtfläche: 20 K,

darüber hinaus: 40 K.

4. Ueberdeckte Luftschächte unter dem Bürgersteige für jedes laufende Meter 4 K.

5. Baustoff-Lagerplätze:

im I. Bezirke für 1 m² und 1 Monat 4 K,
im II. bis IX. Bezirke für 1 m² und 1 Monat 2 K,
im X bis XXI. Bezirke für 1 m² und 1 Monat 1 K.

6. Wasserableitungsröhre und Wasserläufe für jedes Stück 4 K.

7. Einfahrtsgeleise für jedes laufende Meter 20 K.

8. Erker. Einmalige Entrichtung eines dem Grundwertes der in Anspruch genommenen, vor der Baulinie gelegenen Fläche entsprechenden Betrages; falls auch eine Abtretung von Straßengrund durch den bisherigen Grundeigentümer an die Gemeinde erfolgt, ist statt der Entrichtung eines Einlösungsbetrages bei der Berechnung der Schadloshaltung das dreifache Ausmaß der Grundrissfläche des Erkers von der Abtretungsfläche in Abzug zu bringen.

9. Nischen, Säulen, Torportale und andere vom Boden aufgehende Baubestandteile:

Die in Anspruch genommene, vor der Baulinie gelegene Grundfläche ist als Baugrund einzulösen; falls auch eine Abtretung von Straßengrund durch den bisherigen Grundeigentümer an die Gemeinde erfolgt, ist bei Berechnung der Schadloshaltung von der Abtretungsgrundfläche ein Abzug zu machen, der das Dreifache der benötigten Fläche zu betragen hat.

10. Sockel, die über 20 cm vor die Baulinie vorstehen:

Die beanspruchte Gesamtfläche ist als Baugrund einzulösen.

B. Für Gegenstände nicht baulicher Natur.

1. Ladenvorbauten mit oder ohne Fläche, Schaukästen u. dgl.:

- a) bei einem Grundpreise von mehr als 400 K für das Quadratmeter: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Gesamtfläche samt einem Zuschlag von 1/4 Prozent des Einheitsgrundwertes (das ist des Baugrundwertes eines Quadratmeters) für jedes Längenmeter des Vorbautens.
- b) bei einem Grundpreise bis zu 400 K für das Quadratmeter:

für jedes Quadratmeter der in Anspruch genommenen Grundfläche 20 K,
ferner ein Zuschlag von 2 K für jedes Längenmeter des Vorbautens.

ad a) und b) In beiden Fällen hat als Grundgrenze der Maueruntergrund zu gelten.

ad a) und b) Bei einem Vorsprunge von mehr als 50 cm ist die Bestimmung der Höhe des Platzinse im einzelnen Falle dem Stadtrate vorbehalten.

2. Bindsänge. 5 Prozent des Grundwertes des in Anspruch genommenen Straßengrundes, mindestens aber 40 K für das Stück.

3. Am Mauerwerke oder am Ladenvorbau befestigte Gegenstände:

- a) Stedschilder und Lampen, die eines der im Punkte 1 b der Magistrats-Rundmachung vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4598/10, angegebenen Ausmaße (Höhe 60 cm, Breite 45 cm, Vorsprung 60 cm) überschreiten, sowie Lichtschirme (Reflektoren) für das Stück 20 K.

b) Reklamelampen, Leuchtschilder und andere beleuchtete Gegenstände die eines dieser Ausmaße überschreiten:

im I. bis IX. Bezirke für das Stück 60 K,
im X. bis XXI. Bezirke für das Stück 30 K.

c) Radstedschilder:

mindestens 40 K für das Stück,
bei einem Erwerbsteuerfuge von mehr als 30 K überdies ein Zuschlag, und zwar bei einer Erwerbsteuer von:

30 K bis 280 K 40 K,
über 280 K bis 1040 K 120 K,
über 1040 K 280 K.

d) Anflünderungstafeln an Hausmauern und Einfriedungen:

im I. bis IX. Bezirke für das laufende Meter 4 K,
im X. bis XXI. Bezirke für das laufende Meter 2 K.

4. Freistehende Gestaßts- und Reklamelaternen, fallweise Bemessung je nach der örtlichen Lage und dem Reklamewerte, jedoch im I. Bezirke mindestens 200 K, sonst 50 K.

5. Ständer mit Anflünderungstafeln, fallweise Bemessung je nach der örtlichen Lage und dem Reklamewerte, mindestens aber im I. Bezirke 200 K, sonst 10 K.

6. Vor- und Wetterstuhlbächer, 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Grundfläche.

7. Eischaustellungen, bis zur Dauer eines halben Jahres 3 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche.

8. Handwagen, die nicht als Verkaufsstände dienen, für das Stück 10 K.

9. Tierpflanzen in Behältern, für jeden Behälter 10 K.

10. Kastanienbratöfen, für das Stück 15 K.

11. Sodawasserwagen, für das Stück 15 K.

12. Fernsprecherzellen, für das Stück 15 K.

12. Personenwagen-Automaten:

im I. Bezirke 80 K,

sonst 50 K.

14. Warenausräumung, Platzgeld wie B 1.

15. Verkaufshütten, fallweise Bemessung je nach der örtlichen Lage und dem Geschäftswerte durch den Stadtrate.

16. Regelmäßige Benützung von Straßengrund durch Aufstellung von Wagen, Frachtgütern u. dgl. für geschäftliche Zwecke, fallweise Bemessung je nach örtlicher Lage und Geschäftswert, mindestens aber für das Quadratmeter 2 K.

17. Private elektrische Leitungen jeder Art in oder über dem Straßengrunde:

für jedes laufende Meter der Leitung 1 K,
für jeden Ständer 10 K.

II. Vorstehende Platzinse- und Entschädigungsbestimmungen gelten für den Regelfall; eine Erhöhung oder Herabsetzung im Einzelfalle bleibt dem Stadtrate vorbehalten.

III. Für im Platzinstarife nicht besonders angeführte platzinspflichtige Herstellungen bleibt, falls nicht eine sinngemäße Anwendung zulässig ist, die Platzinsfestsetzung dem Stadtrate vorbehalten.

IV. Offene, bewegliche Verkaufsstände unterliegen grundsätzlich der Marktgebühr.

V. Wo im Tarife vom Grundwert die Rede ist, ist der betreffende Grund stets als Baugrund zu bewerten.

VI. Die im Tarife angeführten Platzinse sind, wo nichts anderes angegeben, für eine einjährige Zeitperiode bemessen; für bestimmte Zeiträume festgesetzte Platzinse gelten auch für Bruchteile derselben.

VII. Platzinse sind ausnahmslos im vorhinein für die ganze Bemessungsperiode zu entrichten.

VIII. Die Genehmigung einer platzinspflichtigen Herstellung ist stets vom vorherigen Erlage eines Haftgeldes in der Höhe der Vorschreibung für die ganze Bemessungsperiode abhängig zu machen. Dieses hat im Falle eines Zahlungsumisses zur Deckung der fälligen Platzinsrate zu dienen und ist sohin wieder auf seine volle Höhe zu ergänzen.

IX. Die vorstehende Neufestsetzung der Platzinse hat für Neuherstellungen sofort, für bereits bestehende Vorschreibungen mit dem nächsten Fälligkeitstermine in Kraft zu treten.

Magistrat:

13.

Ausscheidung des städtischen Jugendamtes aus den Magistrats-Abteilungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchter n vom 17. Juli 1918, M. D. 3886/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliessung vom 7. Juli 1918 die nachfolgende Verfügung getroffen:

„Das städtische Jugendamt wird aus den Magistrats-Abteilungen ausgeschieden, bildet in Zukunft ein eigenes Amt für sich und hat die Bezeichnung „Magistrat Wien, Städtisches Jugendamt“ zu führen. In der Zuweisung dieses Amtes zur Geschäftsgruppe B des Magistrates tritt hiedurch eine Aenderung nicht ein.“

Diese Verfügung ist sofort in Kraft getreten.

14.

Vereinfachung der Geschäftsführung des Magistrates durch Ueberweisung von Geschäften an das Stadtbauamt. Aenderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchter n vom 19. Juli 1918, M. D. 6013 ex 1917 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Der Herr Bürgermeister hat am 18. Juli 1918, zur P. Z. 7428, den nachfolgenden Erlaß an mich gerichtet:

„In Fortsetzung der Maßnahmen zur Vereinfachung der Geschäftsführung des Magistrates treffe ich die nachfolgenden Verfügungen:

1. Die in der Beilage A aufgezählten Angelegenheiten werden aus dem Geschäftsbereiche der städtischen Ämter, die sie gegenwärtig führen, ausgeschieden und dem Stadtbauamt zur selbständigen Behandlung überwiesen.

Die Erledigungen der hievon zum Wirkungskreise des Magistrates als politische Behörde gehörenden Geschäfte bedürfen jedoch der Genehmigung des Magistrats-Direktors oder seines unmittelbaren Stellvertreters wie auch die mit dem Zusätze „als politische Behörde I. Instanz“ zu versendenden Ausfertigungen dieser Erledigungen von einem dieser beiden Funktionäre zu unterzeichnen sind.

Soweit die dem Stadtbauamt überwiesenen Angelegenheiten Fragen rechtlicher Natur in sich schließen, ist die Behandlung dieser Fragen den nach der Geschäftseinteilung hiefür zuständigen Magistrats-Abteilungen vorbehalten. Hingegen sind im Interesse der Geschäftsvereinfachung zur Behandlung geringfügiger, mit den überwiesenen Geschäften im Zusammenhange stehender Rechtsangelegenheiten laufender Art der Stadtbauamts-Direktion rechtskundige Beamte nach Bedarf ständig zuzuteilen.

2. Die Fach-Abteilungen des Stadtbauamtes haben in Zukunft mit Rücksicht darauf, daß sie Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung selbständig besorgen, die Bezeichnung „Magistrats-Bau-Abteilungen“ zu führen. Auf sie finden bei Besorgung dieser Geschäfte die Bestimmungen der §§ 97, 98 und 99 des Statutes für die Stadt Wien Anwendung.

3. Die Ueberweisung der aus den Magistrats-Abteilungen V, VI und VII und der aus der Gruppe IV der magistratischen Bezirksämter ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt ist bereits mit 15. September d. J. durchzuführen. Von demselben Tage an sind auch die aus dem Magistrats-Direktionsbureau überwiesenen Personal-Angelegenheiten der technischen Beamten, Maschinisten, Bauaufseher und Zeichner vom Stadtbauamt zu behandeln. Die Ueberweisung der übrigen dem Stadtbauamt übertragenen Geschäfte ist vom Magistrats-Direktor im Einvernehmen mit dem Bau-Direktor bis Ende dieses Jahres zu vollziehen.

4. Die den Magistrats-Abteilungen VI, VII und VIII nach durchgeführter Ueberweisung der aus ihrem Geschäftsbereiche ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt verbleibenden Geschäfte werden der Magistrats-Abteilung V übertragen, so daß die erstbezeichneten drei Magistrats-Abteilungen mit dem Zeitpunkte der Uebernahme der ausgeschiedenen Angelegenheiten durch das Stadtbauamt zu bestehen aufhören.

5. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) wird mit der Wirksamkeit vom Zeitpunkte der (fallweisen) Uebernahme der dem Stadtbauamt überwiesenen Angelegenheiten durch dieses Amt in der aus der Beilage B ersichtlichen Weise abgeändert.

Gleichzeitig werden die Personal-Angelegenheiten der städtischen Ärzte (ausgenommen den Ober-Stadtbibliotheks) dem städtischen Gesundheitsamte, die Agenden der Schiffahrts- und Strompolizei der Magistrats-Abteilung V, die Geschäfte der Grundeinklösung für Schulbauzwecke der Magistrats-Abteilung III und die Angelegenheiten wegen Vergütung der Kosten für die Nennung von Hauskanälen und Senfgruben der Stadtbuchhaltung zur Behandlung über-

wiesen. Die Ueberweisung dieser Angelegenheiten, ausgenommen die bezeichneten Personal-Angelegenheiten, ist mit 16. September d. J. durchzuführen.

6. Im Hinblick auf die Ueberweisung der in der Beilage A aufgezählten Angelegenheiten an das Stadtbauamt zur selbständigen Behandlung und die mit dem Präsidial-Erlasse vom 26. Mai 1918, P. Z. 5265, verfügte Uebertragung von Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, deren Behandlung bisher der Magistrats-Abteilung X zustand, an das zu einem städtischen Gesundheitsamte umgestaltete Stadtbibliothek wird auch die Geschäftsordnung für den Magistrat (3. Auflage, 2. Ausgabe 1909) nach Maßgabe der Beilage C abgeändert.

Die neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung treten mit 15. September d. J. in Kraft. Mit demselben Tage scheiden jene derzeitigen Mitglieder desremiums der Magistratsräte und der Senate des Magistrates, die nicht auf Grund der §§ 49 und 50 der Geschäftsordnung in der neuen Fassung als Mitglieder desremiums und der Senate bestimmt werden, aus diesen aus.

Ebenso ist mit 15. September d. J. die Magistrats-Bau-Abteilung für Straßenpflege einer Geschäftsgruppe des Stadtbauamtes einzureichen.

Die Magistrats-Direktion wird angewiesen, die zur Durchführung dieser Verfügungen notwendigen Vorkehrungen sofort zu treffen.

Der Zeitpunkt, mit dem — abgesehen von den Agenden der Magistrats-Abteilungen V, VI und VII — die Ueberweisung der aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilungen u. s. w. ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt durchzuführen ist, wird von mir unter Bezeichnung der Magistrats-Bau-Abteilungen, an welche die ausgeschiedenen Geschäfte zu übergeben sind, von Fall zu Fall bekanntgegeben werden. Nach dieser Bekanntgabe haben sich die betreffenden Vorstände der Magistrats-Abteilungen u. s. w. mit den Vorständen der in Betracht kommenden Magistrats-Bau-Abteilungen wegen der termingemäßen Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme der Geschäfte in das Einvernehmen zu setzen und die zur klaglosen Durchführung der Uebergabe erforderlichen Vorkehrungen zeitgerecht zu treffen. Die Uebergabe der anhängigen Geschäftsstücke an das Stadtbauamt ist in den Eingangsbüchern der Magistrats-Abteilungen u. s. w. entsprechend zu vermerken; in den Magistrats-Bau-Abteilungen sind diese Geschäftsstücke in der Art neu zu protokollieren, daß ihre Uebernahme aus den Magistrats-Abteilungen u. s. w., die sie gegenwärtig führen, festgehalten ist. Allfällige Dienstbücher, Amtsbehalte u. dgl. sind an der Hand von zweifach anzulegenden Verzeichnissen zu übergeben, deren eine Ausfertigung beim übergebenden und deren andere bei dem übernehmenden Amte aufzubewahren sind. Bereits in der Registratur hinterlegte Geschäftsstücke aus dem ausgeschiedenen Agendenkreise, die vom Stadtbauamt benötigt werden, sind fallweise über Anforderung unter Ausschreibung aus der Registratur dem Stadtbauamt gegen die übliche Befristung auszufolgen.

An die Magistrats-Abteilungen V, VI und VII, die Stadtbau-Direktion, das Stadtbibliothek und die Stadtbuchhaltungs-Direktion ergehen unter einem besondere Verständigungen.

Sollten sich bei der Durchführung der Ueberweisung der ausgeschiedenen Geschäfte an das Stadtbauamt besondere Fragen ergeben, so sind hierüber die h. ä. Weisungen einzuholen.

Beilage A.

a) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Direktionsbureaus:

Personal-Angelegenheiten der technischen Beamten (Hauptstatus und Hilfsstatus des Stadtbauamtes) ausgenommen den Bau-Direktor, der Maschinisten (mit Ausnahme jener der städtischen Feuerwehr und Unternehmungen), der Bauaufseher und der Zeichner.

b) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung III:

Wald- und Wiesengürtel, alle auf seine Anlage bezughabenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Grundeinklösungen. Städtische Zinshäuser in den Bezirken I bis IX und XX, sowie außerhalb Wiens, Bau und Instandhaltung.

Städtische Gründe und Bodenpolitik, technische Angelegenheiten.

Städtische Gartenanlagen einschließlich der Verwaltung der in denselben befindlichen Baulichkeiten. Städtische Baumschule in Albern. Reservergarten im I. Prater und im XXI. Bezirke. Wien im Blumenschmuck. Öffentliche Denkmäler und Denkmalsbrunnen. Personal-Angelegenheiten der Beamten und Bediensteten der Stadtgarten-Direktion.

c) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung IV:

Sprengmittel, Dampfkesselproben, allgemeine Bestimmungen.

Personen- und Lastenaufzüge, allgemeine Angelegenheiten, Aufstellungen- und Bewilligungen in den Bezirken I bis IX und XX mit Ausnahme der Bewilligungen für die zu gewerblichen Betrieben gehörigen Aufzüge. Hochwasservorkehrungen. Öffentliche Beleuchtung. Ankündigungswesen, Ankündigungsschulen. Anstands- und Piskorte. Zwecken der städtischen Feuerwehr dienende Gebäude, Bau und Instandhaltung. Personal-Angelegenheiten der Stromaufseher, der Kabellegungs-aufseher und der Monteurs des Stadtbauamtes.

d) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung V:

Wienflußanlagen, Wienflußsammelkanäle und Brücken. Erbauung und Instandhaltung. Wasserstraßen (natürliche und künstliche Wasserwege, Häfen, Donauregulierung), Eisenbahnen (Haupt-, Lokal- und Kleinbahnen), Verkehrsanlagen (Stadtbahn, Umwandlung des Donaukanals in einen Handels- und Winterhafen u. s. w.), Mitwirkung bei der Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde, technische Angelegenheiten. Städtische Straßenbahnen, Behandlung der Bauentwürfe, die mit Straßenregelungen zusammenhängen. Personal-Angelegenheiten der Bediensteten des Wienflußhaltungsdienstes.

e) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung VI:

Straßen- und sonstige Verkehrswege, Bau und Instandhaltung.

Pflastersteine, deren Uebernahme, Pflastersteinlagerplätze.

Stein- und Schotterbrüche einschließlich des Betriebes.

Straßengrundübernahme in den Bezirken I bis IX und XX. Kraftwagenbetrieb.

Deffentliche Uhren. Richtige Zeitangabe. Personal-Angelegenheiten der Pflasterungsaufseher und des Personals der Dampfstraßenwalzen, der Steinlagerplätze und der Stein- und Schotterbrüche.

f) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung VII:

Hauptammellkanäle beiderseits des Donaukanals mit Ausschluß der Rechts-Angelegenheiten. Bäche, Einwölbung und Regelung jedoch unter Mitwirkung der zuständigen Magistrats-Abteilung, wenn es sich um die Vertretung der Gemeinde Wien bei wasserrechtlichen Verhandlungen oder um Grundeinlösungen handelt. Uratskanäle, Bau, Instandhaltung und Räumung derselben, Grundeinlösungen unter Mitwirkung der zuständigen Magistrats-Abteilung. Hauskanäle, Bau, insoweit sie gleichzeitig mit dem Bau öffentlicher Kanäle ausgeführt werden.

Hauskanal- und Senkgrubenreinigung. Hydraulische Bindemittel, Sicherstellung derselben für den städtischen Bedarf und die damit zusammenhängenden Geschäfte. Städtische Prüfungsanstalt. Personal-Angelegenheiten des zum Baue der Hauptammellkanäle aufgenommenen Hilfspersonals, der Kanal-Oberaufseher, der Kanalaufseher, der Aufseher der Uratsverschiffung und der Maschinenwärter der Abwasserhebewerke.

g) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung VIII:

Wasserabgabe, alle Angelegenheiten. Vorschrift für die Ausführung von Wasserleitungen im Anschlusse an die Hochquellenleitungen (Wasserleitungsregulativ), Verfassung. Städtische Wasserleitungen, Wientalwasserleitung, städtische Brunnen, Bau, Betrieb und Instandhaltung. Wasserbeschaffung aus anderen als städtischen Wasserleitungen. Trinkwasserzufuhr. Lagerbücher der beiden Hochquellenleitungen, alle die Führung dieser Bücher betreffenden Geschäfte mit Ausnahme der rechtlichen Angelegenheiten (wie Ausstellung von Freilassungserklärungen, Teilnahme an Tagsetzungen). Hochquellenleitungsgründe, Wasserleitungsgebäude entlang der Leitungsstrecken, städtische Liegenschaften in Pitten und Brunnen bei Pitten, engere (eingezäunte) Quellenschutzgebiete im Bereiche der Sammelanlagen, Verwaltung. Einflußnahme auf die Forst-, Jagd- und Weidewirtschaft und auf den Verkehr in den Hochquellengebieten vom Standpunkte der einwandfreien Wasserversorgung Wiens. Wechselbodenener und Wildalpener Ortswasserleitungen, insoweit die Leitungen nicht aus Holz bestehen, Verwaltung. Städtische Bäder, Bau, Erhaltung Verwaltung. Personal-Angelegenheiten des Verwalters des Röhrenlagers auf dem Laaerberge, der Wasserleitungs-Oberaufseher und -Aufseher, sowie der Aufsehergehilfen, der Maschinenisten und Heizer in den Wasserwerken, der Nachwächter auf den Röhrenlagerplätzen, der Bade- und Schwimmmeister sowie der Badediener und Badedienerinnen, der Kassierinnen und der Wäscheverwahrerinnen in den städtischen Bädern.

h) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung IX:

Städtische Märkte, Markthallen, Kühl- und Schlachtthäuser, Bau und Instandhaltung. Maschinenanlage der städtischen Kühl- und Schlachtthäuser. Betrieb. Personal-Angelegenheiten der Bediensteten der Beleuchtungsdienner des Viehmarktes St. Marx.

i) Aus dem derzeitigen Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung X:

Städtische Nospitäler (Epidemie- und Baradenpitäler), Leichenkammern, Sanitätsstationen, Bau und Instand-

haltung einschließlich der Beforgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes. Städtische Friedhöfe, Entwurf und bauliche Angelegenheiten.

Personal-Angelegenheiten aller für den Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienst in diesen Anstalten erforderlichen technischen Angestellten.

j) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XI:

Städtische Anstalten für die offene Armenpflege und für die geschlossene Armenkinderpflege, Bau und Instandhaltung einschließlich des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes.

Personal-Angelegenheiten aller für den Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienst in diesen Anstalten erforderlichen technischen Angestellten.

k) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilungen XII und XIII, sowie des Jugendamtes:

Städtische Anstalten für die geschlossene Armenpflege und für die Jugendfürsorge, Kinderheilanstalten der Gemeinde Wien, Bau und Instandhaltung einschließlich der Beforgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes. Kaiserjubiläum-Spital der Gemeinde Wien, Instandhaltung einschließlich der Beforgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes. Stiftungshäuser, Instandhaltung. Personal-Angelegenheiten aller für den Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienst in den vorgenannten Anstalten erforderlichen technischen Angestellten.

l) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XIV:

General-Regulierungs- und General-Baulinienplan. Baulinien und Ribeaup, Bestimmung. Neue Baustoffe und Konstruktionen, Entscheidung über die Zulässigkeit derselben. Brandproben behufs Beurteilung der Widerstandsfähigkeit von Baustoffen gegen Einwirkung von Flammen. Vorschläge an den Stadt- und Gemeinderat über jene Hauptstraßen und Plätze in den Bezirken XI bis XIX und XXI, für welche die Bestimmungen des § 42, al. 1 bis 8 der Wiener Bauordnung über Haushöhe, Geschoszahl und Geschosshöhe Geltung zu finden haben.

Vorschläge über die Bezeichnung der Gebiets- teile, welche vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten nach § 71 der Wiener Bauordnung zu bestimmen sind oder auf welchen eine Verbauung nur in bestimmter Art stattfinden darf. Statistische Ausweise über Bauführungen, Vorlage an die Statthalterei. Feuerungs- und Lüftungsanlagen, allgemeine Fragen. Preisbestätigung über Baustoffe und Bauherstellungen für fremde Behörden. Privattechniker, Evidenzhaltung, Bauaufsichtsräte. Baubeginn-, Bauvollendungs- und Bauabbruchsanzeigen, Erledigung.

Personal-Angelegenheiten des Vermessungspersonales

m) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XV:

Deffentliche Volksschulen und Bürgerschulen, Bau und Instandhaltung. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Betrieb derselben. Personal-Angelegenheiten der Turnhallen, Ober-Aufseher- und Turnhallenaufseher.

n) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XVI:

Unterkünfte für Militärzwecke, Bau und Erhaltung. Straßen, Gassen, Plätze, Brücken, Benennung.

o) Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XVII:

Altes und Neues Rathaus, städtische Amtshäuser, Kaiser Franz Josef-Stadtmuseum, Polizeigefangenhaus, Materialhauptdepot, Bau und Instandhaltung. Ausstellungen der Gemeinde. Wettbewerbe für Denkmäler und Bauwerke. Distanzzertifikate. Katasteraufnahme von Wien. Personal-Angelegenheiten des Personals der elektrischen Anlage und der Heizanlage, des Telegraphisten, des Aufzugs-personales und des Reinigungs-personales im Neuen Rathause und im neuen Amtshause in der Felderstraße.

p) Aus dem Geschäftsbereiche der magistratischen Bezirksämter:

Gruppe II: Alle die Erhaltung der nicht unter zentraler Verwaltung stehenden städtischen Häuser betreffenden Angelegenheiten in den Bezirken X bis XIX und XXI.

Gruppe III: Vorerhebungen über Verbesserungen der öffentlichen Beleuchtung und deren Ueberwachung. Handhabung des Gasregulativs.

Gruppe IV: Ueberwachung der Straßensäuberung, Straßenbespritzung und Kanalkräumung. Schotteranweisungen innerhalb der für den Bezirk vorgegebenen Menge. Bestellung des Aufstreuandes. Schotter- und Sandübernahme. Einschätzung von Senkgruben und Kanälen, ausgenommen in jenen Gebäuden, welche öffentlichen Zwecken dienen. Verhandlungen wegen Herstellung von Schienengeleisen über das Trottoir.

Straßengrundübernahme in den Bezirken X bis XIX und XXI.

Gruppe V: Wasserabgabe aus den Hochquellenleitungen und aus den städtischen Schöpfwerken, Verfügungen aus Anlaß von Rohrbrüchen mit Ausnahme der die Hereinbringung der Kosten betreffenden Geschäfte. Wasserabgabe für die städtischen Schulen. Handhabung des Wasserregulativs mit Ausnahme der Strafsamthandlungen.

Gruppe IX: In den Bezirken X bis XIX und XXI: Bekanntgabe und Ausfertigung der genehmigten Pauslinie und des Niveaus. Erledigung der Baubeginns-, Bauvollendungs- und Bauabbruchsanzeigen. Bewilligung für Aufzüge wie deren Ueberwachung. Verhandlung wegen Verwendung von Hängegerüsten. Ausweise an Behörden über Baugrundwerte und Hausbauten. In sämtlichen Bezirken: Angabe der Breite und Höhenlage der Trottoire. Bestimmung des Pflastermaterials für diese. Uebernahme der Trottoire. Ueberwachung der Aufträge zur Herstellung und Erhaltung der Trottoire mit Ausnahme der Strafsamthandlungen.

q) **Aus dem Geschäftsbereiche des städtischen Wirtschaftsamtes:**

Angelegenheiten der Heizwerkstätte, insoweit sie in den Wirkungskreis des Magistrats fallen, und Personal-Angelegenheiten der Angestellten in der Heizwerkstätte.

r) **Aus dem Geschäftsbereiche des Wohnungsamtes der Stadt Wien:**

Alle eine Ausführung oder die Instandhaltung bestehender Gebäude betreffenden Angelegenheiten.

Beilage B.

Der Abschnitt D hat folgende Ueberschrift: „Angelegenheiten des Magistrats, die anderen Aemtern als den Magistrats-Abteilungen in zentraler Behandlung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind.“

Der Punkt 2, I des Abschnittes „Allgemeine Grundsätze“ lautet:

„2. Im Magistrats-Direktionsbureau (Präsidialsachen, Bezirksaufsichtsräte, Personal-Angelegenheiten der rechtskundigen Beamten, des Stadtbau-Direktors, des Ober-Stadtpflichts, des obersten Forstorganes, der Beamten der städtischen Sammlungen und des städtischen Archivs, der Beamten (Praktikanten) der Kanzlei, der Kanzlisten und der Kanzlei-Diurnisten, der Kanzleischiffen, der Amtsdienier, Aushilfsdiener und Kanzleihilfsdiener; Bestellung der Genossenschafts-Kommissäre.“

Die Geschäftseinteilungen der Magistrats-Abteilungen III und IV sind in der nachfolgenden Weise festgesetzt:

Magistrats-Abteilung III.

Fondsgüter, städtische Liegenschaften, Bodenpolitik, Vermietungen an das Aerar, städtische Gast- und Schankgerechtigkeiten.

Wiener Bürgerhospital- und Bürgerladensfonds, unbeweglicher Besitz mit Ausnahme des Fondsgut Spitz a. d. D. und der übrigen Forste dieses Fonds, Verwaltung.

Fondsgut Spitz a. d. D., die übrigen Forste des Bürgerhospitalfonds, städtische Waldungen in Wien. Behandlung der Rechts-Angelegenheiten.

Liegenschaften anderer Fonds, Verwaltung.

Städtische Zinshäuser in den Bezirken I bis IX und XX sowie außerhalb Wiens, alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten, Verwaltung (einschließlich aller Rechts-Angelegenheiten) mit Ausnahme der die Instandhaltung betreffenden Geschäfte.

Städtische Grundstücke in den Bezirken I bis IX und XX sowie außerhalb Wiens, alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten, Verwaltung (einschließlich aller Rechts-Angelegenheiten) mit Ausnahme der die Instandhaltung betreffenden Geschäfte.

Städtische Bodenpolitik mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten, Vermehrung des städtischen Grundbesitzes und sachgemäße Verwertung, alle Grundtransaktionen einschließlich der Grundeinschlüssen für den Wald- und Wiesengürtel und für Schulbauzwecke, Bestellung von Baurechten, insoweit sie nicht in das Gebiet der Wohnungsfürsorge fallen.

Wiener Urania, alle aus dem Bekandvertrage sich ergebenden Angelegenheiten einschließlich des Förderungsbeitrages.

Vermietungen an das Aerar.

Städtische Gast- und Schankgerechtigkeiten, Verwaltung mit Ausnahme der Betriebe: Rathauskeller, Strandbad, „Gänse-

häusel“, Großmarkthalle, Zentral-Viehmarkt St. Marx, Schlachthaus a. d. Alz, Cobenzl und Krapsenwaldl.

Magistrats-Abteilung IV.

Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei, elektrische Schwachstromleitungen.

Sicherheitspolizei, alle Verhandlungen über Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit im allgemeinen.

Regelung des Straßenverkehrs, allgemeine Bestimmungen, Fahrverbote, Rodelverbote, Zulassung von besonderen Wagentypen, Bestimmung der Fahrwege für Schwerfuhrwerk.

Kraftwagen- und Radfahrverkehr, allgemeine Angelegenheiten, Wettfahrten.

Feuerpolizei, allgemeine Bestimmungen, Brandproben behufs Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Feuerlöschapparaten.

Feuerwehresen.

Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Diplome für eine mindestens 15jährige verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr Wiens.

Theater und Singspielhallen, Handhabung der gesetzlichen Vorschriften.

Theater-Lokal-Kommission, Theater-Landes-Kommission.

Öffentliche Schaustellungen, Vorstellungen, Belustigungen, Kinobetriebe u. s. w., allgemeine Bestimmungen, ferner Handhabung der gesetzlichen Vorschriften, wenn die für solche Schaustellungen u. dergl. bestimmten Räumlichkeiten einen Fassungsraum für mehr als 600 Zuschauer besitzen; Vortrag im I. Senat über Besuche um Verteilung von Kinolizenzen.

Platzmusikern.

Aussstellungen, Handhabung der gesetzlichen Vorschriften.

Reinlichkeitspolizei, allgemeine Bestimmungen.

Post, Telegraph, Telephon, Durchführung des mit der I. I. Staatsverwaltung bestehenden Vertrages, betreffend die Benützung des öffentlichen Gemeindegutes zur Herstellung von Staats-Telegraphen (Telephon) Leitungen und Röhrenzügen der Rohrpost, Privat-Telephone, Privat-Feuermelde-Automaten, städtische Feuermelde- und Alarmanlagen, städtische Telegraphen- und Telephonleitungen.

Personal-Angelegenheiten: Offiziere der städtischen Feuerwehr, Unterbeamte, definitive Mannschaft der städtischen Feuerwehr.

Die Geschäftseinteilung der durch die restlichen Geschäfte der Magistrats-Abteilungen VI, VII und VIII erweiterten Magistrats-Abteilung V lautet:

Magistrats-Abteilung V.

Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, Wasserstraßen, Wasserrechts-Angelegenheiten, Luftverkehr, Elektrizitätswesen, verschiedene Rechts-Angelegenheiten.

Eisenbahnen (Haupt-, Lokal- und Kleinbahnen), Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde mit Ausnahme der Behandlung der technischen Angelegenheiten, der Steuerfachen, der der Direktion der städtischen Straßenbahnen zugewiesenen Angelegenheiten und der Behandlung solcher Baurechtsfälle der städtischen Straßenbahnen, die mit Straßenregelungen zusammenhängen. Eisenbahnbuch-Angelegenheiten.

Wiener Verkehrsanlagen (Stadtbahn, Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen u. s. w.), Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde mit Ausnahme der Behandlung der technischen Angelegenheiten (wie Ausbau und Instandhaltung der Wienflussregulierungsanlagen, sowie der Hauptsammellandale längs des Donaukanales und des Wienflusses). Verwaltung der namens der Kommission für Verkehrsanlagen eingeldeten Liegenschaften und der der Gemeinde zur Verfügung überlassenen Vogenöffnungen der Stadtbahn.

Wasserstraßen (natürliche und künstliche Wasserwege, Häfen, Donauregulierung), Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde mit Ausnahme der Behandlung der technischen Angelegenheiten.

Schiffahrts- und Strompolizei,

Schiffahrts- und Ueberfuhrunternehmungen,

alle Angelegenheiten.

Wasserrechtsfachen, alle Angelegenheiten mit Ausnahme der Amtshandlungen wegen Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Führung des Wasserbuches.

Wiener-Neufädter Kanal, die mit seinem Bestande zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der Angelegenheiten des Rechtsbestandes der Wasserrechte der austro-belgischen Eisenbahngesellschaft.

Risikofortium an der Schwarza, Vertretung der Gemeinde.

Luftschiffahrt und Flugverkehr, alle Angelegenheiten mit Ausnahme der gewerbebehördlichen Amtshandlungen.

Elektrizitätswesen mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten, Konzessions-Angelegenheiten und Betriebsanlagen der städtischen Elektrizitätswerke mit Ausschluß der Verwertung von Wasserkraften für die städtischen Elektrizitätswerke. Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde gegenüber fremden Elektrizitätsunternehmungen, elektrische Starkstromleitungen, Elektrizitätsrecht.

Rechts-Angelegenheiten (ausschließlich solcher laufender Art) betreffend: Straßenbauten und Straßenpflege, Stin- und Schotterbrüche, Brücken und Bahnunterführungen, Säuberung, Befrißung und Befreunung von öffentlichen Verkehrswegen, Einsummlung und Verwertung des Straßen-, Markt- und Hausabfalls, Kanalbauten, Regelung und Einweisung von Bächen, Wasserverföhrung, städtische Wasserleitungen (einschließlich der Lagerbächer) und Wiental-Wasserleitung, Bäder Hochquellenforste, öffentliche Uhren einschließlich der Erwirkung behördlicher Genehmigungen, der Mitwirkung bei Grundeinbungen, der Aufstellung von Verträgen und der bürgerlichen Durchführungen.

Der 8. Absatz der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung IX hat folgenden Wortlaut:

„Offene Märkte mit Einschluß aller auf denselben befindlichen Objekte, städtische Markthallen, Schlacht- und Kühlhäuser, alle Angelegenheiten mit Einschluß der Verwaltung, jedoch mit Ausnahme der die Erbauung und die Instandhaltung von Markthallen, Schlacht- und Kühlhäusern und den Betrieb von Maschinenanlagen betreffenden Angelegenheiten und mit Ausnahme der Zuweisung der in den unmittelbar folgenden Absätzen nicht bezeichneten Verkaufsplätze.“

Die beiden letzten Absätze der Geschäftseinteilung dieser Magistrats-Abteilung („Der Hausaufseher“, „Der Beleuchtungsdienst“) entfallen.

Die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung X in ihrem ab 1. September 1918 festgesetzten Bestande ist in nachfolgender Weise bestimmt.

Magistrats-Abteilung X.

Rechts-Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens. Private Heilanstalten. Apotheken. Friedhofswesen.

Öffentliches Gesundheitswesen, Rechtsfragen.

Ansteckende Krankheiten, Betriebsbeschränkung oder Schließung größerer gewerblicher Unternehmungen, sonstige außerordentliche Maßnahmen, Desinfektionsmaßnahmen, Kostenersatz.

Private Heil-, Irrenanstalten u. s. w., sowie Heilbäder, Errichtung, Umgestaltung, Sperre, Statuten, Haus- und Dienstordnung.

Städtische Nosospitäler (Epidemie- und Barackenpitäler), alle Angelegenheiten mit Ausnahme der den Bau und die Instandhaltung einschließlich der Beförderung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes betreffenden Geschäfte.

Josefine v. Königswarder'sches Kinderspital.

Gottfried v. Preyer'sches Kinderspital.

Ärzte, Entziehung des Rechtes zur Praxisausübung, Unterfügung der Praxisausübung.

Ärztelammer, Durchführung der Wahl.

Apothekenwesen, alle Angelegenheiten, ausgenommen die Evidenz des Personales, besondere Personal-Angelegenheiten, Ueberwachung des Apothekenbetriebes, Apothekenvisitationen, pharmazeutische Spezialitäten.

Leichenkammern, alle Angelegenheiten mit Ausnahme der den Bau und Instandhaltung der städtischen Leichenkammern betreffenden Geschäfte.

Friedhöfe mit Ausnahme der Entwürfe und der baulichen Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe.

Privatbegräbnisanlagen.

Personal-Angelegenheiten: Obduktions-Kommissäre, Personal der städtischen Nosospitäler (städtische Epidemie und Barackenpitäler) mit Ausnahme des technischen Personales, Friedhofspersonal, Totengräber, Leichenwächter.

Die Punkte 20 und 45 der Geschäftseinteilung des städtischen Gesundheitsamtes lauten:

„20. Städtische Sanitätsanstalten, alle Angelegenheiten mit Ausnahme der den Bau und die Instandhaltung betreffenden Geschäfte.“

„45. Personal-Angelegenheiten der städtischen Amts- und Armenärzte (ausgenommen den Ober-Stadtphyfikus), des Profektors und Profektor-Stellvertreter, der Sanitätspersonen in den städtischen Sanitätsstationen und bei den magistratischen Bezirksämtern, der Angelegenheiten der Angestellten der Untersuchungsstelle der Gewinde.“

Der 30. und 37. Absatz der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XI lauten:

Städtische Waisenhäuser, städtische Kinderpflegeanstalt, städtische Kinderübernahmestelle, Kinderheim, Verwaltung mit Ausnahme der Instandhaltung und Beförderung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes.

Asyl- und Werkhaus, alle Angelegenheiten einschließlich der Verwaltung mit Ausnahme der Instandhaltung und Beförderung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes.

Die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XI b hat folgenden Wortlaut:

Magistrats-Abteilung XI b.

Geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre.

Armenpflege, geschlossene, für Personen über 14 Jahre.

Städtische Anstalten für die geschlossene Armenpflege der Personen über 14 Jahre, alle Angelegenheiten, mit Ausnahme

der den Bau und die Instandhaltung sowie die Beförderung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes betreffenden Geschäfte.

Kaiserjubiläumss-Spital der Stadt Wien, Aufsicht und Oberleitung.“)

Personal-Angelegenheiten der Beamten, Seelsorger, Diener und sonstigen Bediensteten in den vorbezeichneten Anstalten mit Ausnahme des technischen Personales.

Der 4. und der 7. Absatz der Geschäftseinteilung des städtischen Jugendamtes lauten:

„Kinderheilanstalten der Gemeinde Wien (Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital in Bad Hall, Erzherzogin Maria Theresia-Seehospiz in San Pelagio-Rovigno, Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach-Ischl), Aufsicht und Verwaltung mit Ausnahme der die Instandhaltung betreffenden Angelegenheiten.“

„Spielplätze, allgemeine Angelegenheiten, Errichtung von Spielplätzen mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten, Art der Ausgestaltung und Benützung der Spielplätze vom Standpunkte der Jugendfürsorge, Anordnung und Ueberwachung in dieser Richtung.“

Der 3. Absatz der Geschäftseinteilung derselben Magistrats-Abteilung erhält den Beisatz: „mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten.“

Der vorletzte Absatz der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XIII ist wie folgt festgesetzt:

„Stiftungshäuser mit Ausnahme jener, die als Armenhäuser in Verwendung stehen, Verwaltung mit Ausnahme der Instandhaltung.“

Die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XIV ist in der nachfolgenden Weise festgesetzt:

Magistrats-Abteilung XIV.

Baupolizei.

Baupolizei) Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

Bauordnung) fählicher Bedeutung.

Grundabteilungen auf Bauplätze.

Baubewilligungen und alle Amtshandlungen in Baufragen in den Bezirken I bis IX und XX, mit Ausnahme der Behandlung der Baubeginns-, Bauvollendungs-, Bauabbruchsanzeigen sowie der Bestimmung der Baulinien und Baumiveau.

Erleichterungen bei Bauführungen nach § 83 Wr. B. O., insoweit es sich um ganze Gebietsteile oder um einzelne Fälle in den Bezirken I bis IX und XX handelt.

Taxen, Kanaleinmündungsgebühren aus Anlaß von Bauführungen in den Bezirken I bis IX und XX, Einbringung derselben.

Betriebsanlagen, wenn sie mit Baulichkeiten verbunden sind, die einer Genehmigung bedürfen, in den Bezirken I bis IX und XX, Verhandlungen über dieselben in bau- und gewerbepolizeilicher Beziehung.

Baudeputation.

Der erste und der letzte Absatz der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XV lauten:

„Öffentliche Volksschulen und Bürgerschulen, alle Angelegenheiten einschließlich der Verwaltung, mit Ausnahme der Grunderwerbungen für Schulbauzwecke und der den Bau und die Instandhaltung der Schulgebäude sowie den Betrieb der Heizungs-, Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen in den Schulen betreffenden Geschäfte.“

Personal-Angelegenheiten der Schuldiener.“

Der 4. Absatz der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XVI lautet:

„Unterkünfte für Militärzwecke, alle die Sicherstellung und die Errichtung betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der sich auf die Erbauung und die Instandhaltung beziehenden Geschäfte.“

Der 17. Absatz der gegenwärtigen Geschäftseinteilung dieser Magistrats-Abteilung („Straßen“) entfällt.

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XXII treten die nachfolgenden Änderungen ein:

Der erste Absatz des Abschnittes A ist durch die beiden nachfolgenden Absätze ersetzt:

„Neue Amtshäuser, Kaiser Franz Josef-Stadtmuseum, alle auf die Errichtung und Verwaltung bezughabenden Angelegenheiten mit Ausnahme der die Bauführung und die Instandhaltung sowie den Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und den Installationsdienst betreffenden Geschäfte.“

Altes und Neues Rathaus, bestehende Amtshäuser, Polizeigefangenhause, Materialhauptdepot, Museumsgebäude, Verwaltung (soweit diese Gebäude nicht infolge ihrer Widmung zu besonderen Zwecken in der Verwaltung eines anderen städtischen Amtes stehen) mit Ausnahme der die Instandhaltung sowie den Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienst betreffenden Angelegenheiten.“

Der 3. Absatz des Abschnittes E lautet:

„Ausstellungen und Theater-Angelegenheiten, insoweit es sich nicht um Ausstellungen der Gemeinde Wien oder um die der Magistrats-Abteilung IV zukommende Handhabung der gesetzlichen Vorschriften handelt.“

Der 8. und der 13. Absatz desselben Abschnittes entfallen („Distanz-Zertifikate“, „Katasteraufnahme“).

*) Die die Instandhaltung einschließlich der Beförderung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes betreffenden Geschäfte gehören zum Wirkungsbereich des Stadtbauamtes.

Der Abschnitt F lautet:

F. Personal-Angelegenheiten.

Aufzugspersonal
Reinigungspersonal

in den unter der Verwaltung der Magistrats-Abteilung XXII stehenden Amts- und Anstaltsgebäuden ausgenommen das Neue Rathaus und das neue Amtshaus in der Felderstraße."

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter treten folgende Änderungen ein:

Punkt 1 der Gruppe II lautet: "Verwaltung der nicht unter zentraler Verwaltung stehenden städtischen Häuser und Gründe in den Bezirken X bis XIX und XXI einschließlich der Aufnahme der Hausbesorger und der Durchführung der Brandschadenversicherung, jedoch ausschließlich der Vermietungen an das k. k. Arrar (Magistrats-Abteilung III) und der die bloße Erhaltung dieser Gebäude betreffenden Angelegenheiten. (Stadtbauamt)."

Punkte 9 und 10 der Gruppe III sowie Punkte 1 bis 5 der Gruppe IV entfallen.

Punkt 1 der Gruppe V lautet: "Einhebung der Wassergebühren, Vereinarbeitung der Kosten aus Anlaß von Verfügungen bei Rohrgebrechen, Straßamtsbehandlungen aus Anlaß der Handhabung des Wasserregulativs."

Punkte 1, 2, 12, 13 und 16 der Gruppe IX entfallen. Die bisherigen Punkte 6 und 17 dieser Gruppe lauten:

"Baubewilligungen sowie Bewilligungen für Dampfessel und andere Betriebsanlagen."

"Strafamtshandlungen anlässlich der Nichtbefolgung von Aufträgen wegen Herstellung und Erhaltung der Trottoire."

Der 9. Absatz der Geschäftseinteilung des städtischen Wirtschaftsamtes entfällt.

Im letzten Absätze der Geschäftseinteilung dieses Amtes entfallen die beiden Worte „der Heizwerkstätte“.

Im Abschnitte F der Geschäftseinteilung für den Magistrat „Behandlung von Personal-Angelegenheiten durch Amts- und Anstaltsleiter“ hat der Absatz: „Bau-Direktor“ folgenden Wortlaut:

Beamte des Haupt- und des Hilfsamtes des Stadtbauamtes.

Personal der Hilfsämter des Stadtbauamtes.

Angeestellte und Bedienstete des technischen Dienstes des Magistrates

Beilage C.

§ 1.

Punkt 2: im Magistrats-Direktionsbureau (Präsidialfachen, Bezirksaufsichtsräte, Personal-Angelegenheiten der rechtskundigen Beamten, des Bau-Direktors, des Ober-Stadthauptmanns, des obersten Forstorgans, der Beamten der städtischen Sammlungen und des städtischen Archivs, der Beamten der Kanzlei, der Kanzlisten und Kanzleidiurnisten, der Kanzleigehilfen, der Amtsdienner, Aushilfsdiener und Kanzleihilfsdiener, Bestellung der Gewerkschaftskommissäre).

Punkt 4: in sonstigen Ämtern, die Geschäfte des Magistrates selbständig erledigen (siehe Geschäftseinteilung, Abschnitt D).

§ 5.

2. Absatz: Dem Magistrats-Direktor steht die Oberleitung und Oberaufsicht über alle Ämter und Anstalten des Magistrates zu; er ist berechtigt, die Einsichtnahme in alle bei den magistratischen Ämtern und Anstalten anhängigen Akten zu verlangen und sich die Erledigung derselben vorzubehalten. An Stelle des 3. Absatzes treten die nachfolgenden 2 Absätze:

Der Bau-Direktor führt die Leitung und Oberaufsicht über alle Abteilungen und Hilfsämter des Stadtbauamtes und über die Geschäftsgruppen desselben und vertritt den Magistrat in allen technischen Angelegenheiten. Der Ober-Stadthauptmann führt die Leitung und Oberaufsicht über den gesamten ärztlichen Dienst der Gemeinde bezüglich der Verhütung von Krankheiten und deren Behandlung sowie in sozial-hygienischer Hinsicht und vertritt den Magistrat in allen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens.

Für die Magistrats-Abteilungen, magistratischen Bezirksämter und sonstige magistratische Ämter mit Ausnahme der Magistrats-Bau-Abteilungen werden Ober-Magistratsräte, für die Magistrats-Bau-Abteilungen Ober-Bauräte als Gruppenvorstände bestellt. Sie haben als solche, und zwar die Ober-Magistratsräte den Magistrats-Direktor und die Ober-Bauräte den Bau-Direktor zu vertreten und zu unterstützen und von allen in ihrem Ressort vorkommenden wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 6.

4. Absatz: Dem Magistrats-Direktor und im Falle seiner Verhinderung dem mit seiner unmittelbaren Stellvertretung betrauten Ober-Magistratsrat (siehe § 5, Absatz 6) ist die Unterfertigung von Anstellungs- und Pensionsdekreten (mit Ausnahme jener, welche vom Bürgermeister unterfertigt werden), ferner der an die k. k. Ministerien, die k. u. k. gemeinsamen Ministerien, die obersten Hofämter sowie an Völkischer und Gesandte gelangenden Ausfertigungen der Magistrats-Abteilungen und sonstigen städtischen Ämter, denen Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, endlich aller Geschäftsstücke von besonderer Wichtigkeit oder normativer Natur vorbehalten; die bezüglichen Erledigungs-Entwürfe (Anstellungs-Dekrete ausgenommen) sind dem Magistrats-Direktor mit „Videat ante“ vorzulegen.

5. Absatz: Ferner unterliegen alle an den Bürgermeister, einen gemeinderätlichen Ausschuss oder den Stadtrat gerichteten Akten der im 4. Absätze be-

zeichneten städtischen Ämter und der magistratischen Bezirksämter der Ueberprüfung und Widmung durch den betreffenden Gruppenvorstand, weshalb diese Akten zunächst diesem, und zwar rechtzeitig vorzulegen sind. Die Gruppenvorstände haben diese Akten, und zwar die Ober-Bauräte im Wege des Bau-Direktors dem Magistrats-Direktor zur Einsichtnahme und Ueberprüfung zu übermitteln.

6. Absatz: Ebenso sind alle vom Bürgermeister, dem Stadtrat, Gemeinderate oder einem gemeinderätlichen Ausschuss rücklangenden Akten dem Magistrats-Direktor und sodann dem Gruppenvorstande, und zwar den Ober-Bauräten im Wege des Bau-Direktors zuzumitteln.

§ 9.

1. Absatz: Für jedes im 4. Absätze des § 6 bezeichnete Amt und jedes magistratische Bezirksamt besteht in der Regel eine Kanzlei-Abteilung, von welcher sämtliche Kanzleiarbeiten (die Geschäfte des Einreichungs-Protokolles einschließlich des Indizierens, dann des Expedites und der Registratur) für das betreffende Amt durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann jedoch für mehrere Magistrats-Abteilungen eine gemeinschaftliche Kanzlei-Abteilung eingerichtet werden.

2. Absatz: Zur Ausführung von kalligraphischen Arbeiten, Bürgerrechtsdiplomen, Anstellungsdekreten für Beamte und Lehrer und dergleichen ist das gemeinsame Expedite bestimmt, in welchem auch Reinschriften besonders dringender und umfangreicher Erledigungen jener Ämter, die Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung selbständig erledigen, auszuführen sind.

§ 10.

2. Absatz: An den Magistrat gerichtete, persönlich überreichte Eingaben, rücksichtlich deren es zweifelhaft ist, welchem städtischen Amte sie zugehören, sind von der Magistrats-Abteilung XXII zu übernehmen.

§ 20.

Vorlegter Absatz: Den rechtskundigen und allen anderen mit der selbständigen Bearbeitung von Akten betrauten Beamten des Magistrates steht die Einsicht aller Akten und das Ausheben derselben zum Gebrauche bei ihren Geschäften unbeschränkt zu; die übrigen Beamten haben die Erlaubnis zur Akteneinsicht und zur Entnahme von Registraturakten beim Vorsteher des Amtes, bei welchem der Akt liegt, zu erwirken.

§ 24.

Eine zum Geschäftsbereiche mehrerer magistratischer Ämter gehörige Angelegenheit ist von jenem Amte, welchem sie zugewiesen wurde, im Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Ämtern zu erledigen; das Einvernehmen ist durch mündlichen Verkehr zu erzielen und die erlangte Auskunft durch eine möglichst kurze Amtsbemerkung festzustellen.

§ 25. Unterfertigung des Referenten.

1. Absatz: Der Einlauf ist dem als Referenten bestellten Beamten vollständig vorbereitet zu übergeben; der Kanzleibeamte hat etwaige Vorzahlen auf dem Akte anzumerken, er hat ersichtlich zu machen, wo die Vorakten laut Geschäftsprotokolles erliegen und die allenfalls schon registrierten Vorakten nebst einem ausgefüllten, vom Referenten mit der Unterschrift zu versehenen Empfangsscheine anzuschließen.

2. Absatz: In jedem der im 4. Absätze des § 6 bezeichneten Ämter sowie in jedem magistratischen Bezirksamte ist nach Bedarf ein Organ damit zu betrauen, für die sämtlichen als Referent n bestellten Beamten die Ausfertigung und Evidenzhaltung aller Vorabungen, Kommissionseinladungen und Polizei-Anfragen zu besorgen, alle Fristen vorzumerken und auf dieselben (insbesondere auch bei periodischen Berichten) rechtzeitig aufmerksam zu machen, endlich die Zusammenstellung statistischer Daten zu besorgen.

3. bis 5. Absatz entfallen.

§ 26.

Die im 2. und 3. Absätze eingeklammerten Worte entfallen.

§ 37.

1. Absatz: Von jeder Offertverhandlung ist eine Kundmachung durch Anschlag und durch Aufnahme in das Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. Je eine Kundmachung ist auch den in Betracht kommenden städtischen Ämtern zuzumitteln; sie gilt für diese Ämter gleichzeitig als Einladung, bei der Offertverhandlung durch einen Vertreter mitzuwirken.

3. Absatz: Bei regelmäßig wiederkehrenden Vergebungen ist dafür zu sorgen, daß die Behelfe zur Ausschreibung derartiger Offertverhandlungen mindestens vier Monate vor dem Beginne der neuen Vertragsdauer fertiggestellt sind, damit die weiter notwendige Verhandlung noch rechtzeitig gepflogen und das Offertverhandlungsergebnis dem Stadtrate drei Monate vor dem Termine zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

§ 39.

* Die städtische Hauptkasse ist angewiesen, Geld- und Geldeswerte nur an solche Personen zu erfolgen, für welche die Erfolgslaffung wirklich lautet und welche daher auch zur Empfangsbefähigung berechtigt sind, oder an Personen, welche sich mit einer vom Vorsteher des zuständigen Amtes widerten Behebungs-vollmacht ausweisen können. Es ist daher schon in die den Parteien

zuzuschickenden Ausfertigungen die Bemerkung aufzunehmen, daß die erliegende Ration oder das Badium nur durch den Bezugsberechtigten persönlich oder durch einen mit einer gestempelten, vom Vorsteher des zuständigen Amtes vidierten Vollmacht sich ausweisenden Vertreter behoben werden können.

§ 49.

Das Gremium der Magistratsräte besteht aus dem Magistrats-Direktor, dem Bau-Direktor, dem Ober-Stadtpflichts, ihren unmittelbaren Stellvertretern und den vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistrats-Direktors, beziehungsweise des Bau-Direktors bestimmten Ober-Magistratsräten, Ober-Bauräten und rechtskundigen sowie technischen Vorständen jener Ämter, denen Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind. Die Gesamtanzahl der Mitglieder des Gremiums darf 30 nicht überschreiten.

§ 50.

Es bestehen zwei Senate, und zwar der erste für die Angelegenheiten des selbständigen und der zweite für die Angelegenheiten des übertragenen und des Wirkungsbereiches als politische Behörde erster Instanz.

Der erste Senat ist aus dem Vorsitzenden und 8 Mitgliedern, der zweite aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern und beide überdies aus 4 Ersatzmännern zusammengesetzt. Vorsitzende, Mitglieder und Ersatzmänner sind vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistrats-Direktors, beziehungsweise des Bau-Direktors und des Ober-Stadtpflichts aus den Mitgliedern des Gremiums der Magistratsräte oder den sonstigen Vorständen der im § 49 bezeichneten magistratischen Zentral-Ämter und den Stadtpflichts derart zu bestimmen, daß jedem Senate 4 rechtskundige Beamte, dem ersten Senate je 2 technische Beamte und Stadtpflichts, dem zweiten Senate je ein technischer Beamter und Stadtpflichts als Mitglieder und überdies beiden Senaten je 2 rechtskundige Beamte sowie je ein technischer Beamter und Stadtpflichts als Ersatzmänner angehören. In beiden Senaten haben der Bau-Direktor und der Ober-Stadtpflichts und im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter Sitz und Stimme.

Im Falle der Verhinderung eines Ersatzmannes kann der Magistrats-Direktor der Sitzung des Senates ein anderes Mitglied des Gremiums der Magistratsräte oder einen sonstigen Magistratsreferenten beiziehen.

Ein und dieselbe Person kann auch Mitglied beider Senate sein.

§ 51. Komitees.

Der Bürgermeister und der Magistrats-Direktor können für die Beratung besonderer Angelegenheiten eigene Komitees einsetzen.

§ 58.

Zu einem gültigen Beschlusse ist im Gremium die Anwesenheit von 10, in den Senaten von 6 Mitgliedern außer dem Vorsitzenden und in allen Fällen die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 59.

1. Absatz: Die Beratungen des Gremiums der Magistratsräte finden, wenn nicht der Bürgermeister oder ein Vize-Bürgermeister den Vorsitz führt, unter dem Vorsitz des Magistrats-Direktors oder seines Stellvertreters statt. Ebenso führt den Senatsberatungen der Magistrats-Direktor oder sein Stellvertreter vor.

2. Absatz entfällt.

3. (nunmehr) 2. Absatz: Komiteeberatungen, denen nicht der Magistrats-Direktor selbst oder sein unmittelbarer Stellvertreter vorsitzt, leitet das rangsälteste Mitglied, das nicht Berichterstatter ist.

§ 63.

Die Mitglieder des Gremiums, der Senate und Komitees können ihre Vorträge auch durch einen ihnen zugewiesenen Beamten erstatten lassen. Falls den Vorträgen größere fachmännische Vorlagen zugrunde liegen, können die Berichterstatter diese durch einen Fachbeamten erläutern lassen. Unter denselben Voraussetzungen kann auch der Vorsitzende die Erläuterung von Vorlagen durch Fachbeamte verfügen.

§ 66.

Jedes Mitglied des Gremiums der Magistratsräte, beziehungsweise Senates, hat eine entscheidende Stimme. Dasselbe gilt für die Magistrats-Referenten, die nicht Mitglieder des Gremiums oder Senates sind, und für die Bezirksamtsleiter und ihre Stellvertreter hinsichtlich der von ihnen im Gremium oder Senate zu erstattenden Referate (Vorträge).

Wenn der in der Sitzung des Gremiums der Magistratsräte oder eines Senates anwesende Magistrats-Referent einen Vortrag durch einen ihm zugewiesenen Beamten erstatten läßt, so hat jener nur eine beratende, dieser aber eine entscheidende Stimme.

Gehört ein Berichterstatter im Senate diesem nicht an, so hat er an Stelle des rangsjüngsten Mitgliedes des Senates eine entscheidende Stimme.

§ 67.

Der viertelste Absatz entfällt.

§ 68.

2. Absatz: Bei der Beratung und Abfassung über die Besetzung von Stellen der VI. oder einer höheren Rangsklasse in den Status der rechtskundigen, technischen oder Sanitätsbeamten hat das vom Vorsitzenden hierzu bestimmte Mitglied des Gremiums das Protokoll zu führen.

15.

Umgestaltung des Wohnungsamtes der Stadt Wien — Richtigmstellung des Normalienblattes Nr. 19 ex 1918.

(S. Amtsblatt Nr. 61, Verordnungen zc. VII, 12, Seite 41.)

Vor dem Wortlaute des ersten Absatzes (nach 1.) ist der nachfolgende Satz einzuschalten: Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliebung vom 10. Juni 1918, P. Z. 5809 verfügt:

Vor dem Wortlaute des zweiten Absatzes (nach 2.) ist der nachfolgende Satz einzuschalten: Der Gemeinderat hat am 13. Juni 1918, zur P. Z. 5809 beschlossen:

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 257. Gesetz vom 24. März 1918, betreffend die Geschäftsführung der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, errichteten Bergbaugenossenschaften.

Nr. 258. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 18. Juli 1918, betreffend Saatgut-Anerkennungskommissionen.

Nr. 259. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Juli 1918, betreffend die Errichtung der Oesterreichischen Genossenschaftskasse.

Nr. 260. Verordnung des Amtes für Volksernahrung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Juli 1918, betreffend die Regelung des Gemüse- und Obstverkehrs in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 261. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Juli 1918, betreffend die Regelung des Schweineverkehrs.

Nr. 262. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 20. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Mählohnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

Nr. 263. Verordnung des Handelsministers vom 22. Juli 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Metallindustrie.

Nr. 264. Verordnung des Handelsministers vom 22. Juli 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Metallwaren-Erzeuger.

Nr. 265. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juli 1918, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 11. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 202, für die Lokalbahn von Absdorf nach Stockerau.

Nr. 266. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 23. Juli 1918, betreffend den Bezug von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus den Ländern der ungarischen heiligen Krone, Bosnien und der Herzegowina.

Nr. 267. Verordnung des Handelsministers vom 17. Juli 1918, betreffend Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Fristen im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse.

Nr. 268. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 23. Juli 1918, betreffend die Aenderung der Amtsbezirke der Kohlenversorgungs-Inspektoren in Mährisch-Ostrau und Krakau.

Nr. 269. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. Juli 1918, betreffend die Beschlagnahme des Mohues.

Nr. 270. Gesetz vom 24. Mai 1918, betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege.

Nr. 271. Gesetz vom 24. Mai 1918, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des § 9 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, N.-G.-Bl. Nr. 127, auf Bruderlademitglieder, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegsz-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leisten.

Nr. 272. Verordnung des Justizministers vom 22. Juli 1918 über den Beginn der Amtswirksamkeit des Kreisgerichtes in Pola.

Nr. 273. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 22. Juli 1918, betreffend die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Nr. 274. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Juli 1918, betreffend die Herstellung von Tabakersatz- und Zusatzmitteln vom 1. August 1918 angefangen und die Verwendung von Stempelmarken zur Entrichtung der Tabakersatz-Lizenzgebühr.

Nr. 275. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 12. Juli 1918, betreffend die Außerkraftsetzung des Zolles für Zucker.

Nr. 276. Verordnung des Handelsministers vom 19. Juli 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses der Papierhändler.

Nr. 277. Gesetz vom 27. Juli 1918, womit anläßlich der Errichtung des Ministeriums für Volksgeundheit gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Ministerien abgeändert werden.

Nr. 278. Kundmachung des Handelsministers vom 29. Juli 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate August 1918.

Nr. 279. Verordnung des Justizministers vom 30. Juli 1918 über die Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau in Böhmen.

Nr. 280. Verordnung des Handelsministers vom 31. Juli 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Emailblechgeschirr-Erzeuger.

Nr. 281. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister vom 31. Juli 1918, betreffend die Versendung von Emailblechgeschirren und Kesseln.

Nr. 282. Verordnung des Handelsministers vom 21. Juli 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs in Cumaronharz, Terpentinöl und Bärchenterpentin.

Nr. 283. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 21. Juli 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz- und Harzprodukte.

Nr. 284. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 28. Juli 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. April 1918, N.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Organisation der Lebensmittellagerbetriebe der Zivil-Staatsbediensteten abgeändert wird.

Nr. 285. Gesetz vom 30. Juli 1918 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918.

Nr. 286. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Juli 1918 über den Staatsrechnungsjahres-Abschluß des Verwaltungsjahres 1917/18.

Nr. 287. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern, dem Justizminister, dem Minister für soziale Fürsorge, dem Minister für Landesverteidigung und dem Eisenbahnminister vom 1. August 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes des Baugewerbes.

Nr. 288. Verordnung des Handelsministers vom 1. August 1918, betreffend Höchstpreise für Knoppern.

Nr. 289. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1918 über weitere Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücheter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben.

Nr. 290. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 1. August 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 12. Mai 1918, N.-G.-Bl. Nr. 270, betreffend die Regelung des Verkehrs mit frischem Obst, teilweise abgeändert wird.

Nr. 291. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 3. August 1918, betreffend den Verkehr mit Bier.

Nr. 292. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 21. Juli 1918, betreffend Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute, Felle, Leder und Maschinenriemen.

Nr. 293. Verordnung des Justizministers vom 2. August 1918, über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zur Schweiz.

Nr. 294. Verordnung des Handelsministers vom 3. August 1918, womit einige Bestimmungen der mit der Verordnung vom 22. September 1916, N.-G.-Bl. Nr. 317, erlassenen Postordnung abgeändert werden.

Nr. 295. Verordnung des Handelsministers vom 3. August 1918, betreffend die Abänderung der mit der Verordnung vom 23. September 1916, N.-G.-Bl. Nr. 322, kundgemachten Fernspreckgebührenordnung.

Nr. 296. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 8. August 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Gurken.

Nr. 297. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. August 1918, betreffend die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit.

Nr. 298 Verordnung des Ministeriums für Volksgesundheit vom 8. August 1918, betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Staatsbeamten.

Nr. 299. Verordnung des Ministeriums für Volksgesundheit, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. August 1918, betreffend den Vollzug von Zahlungen für Rechnung des Ministeriums für Volksgesundheit durch die k. k. Postsparkasse.

Nr. 300. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. August 1918, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch.

Nr. 301. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Justizministerium und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 10. August 1918, betreffend die Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 27. Jänner 1916, N.-G.-Bl. Nr. 23, zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, N.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren.

Nr. 302. Verordnung des Ministers des Innern vom 12. August 1918 zur Bekämpfung des Schmiergeldunwesens.

Nr. 303. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Eisenbahnminister vom 13. August 1918, betreffend die Beschlagnahme von Papier und Pappe.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 5. Juli 1918, Z. X-328/15, mit welcher das zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Ausführung der Verbauung des Neudauergrabens der Gemeinde Kriehendorf im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1917, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 37, verlautbart wird.

Nr. 109 bis 114. Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 12. Juli 1918, Z. XI b-503/36, betreffend die Forteinhebung der kom-

munalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, der Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Hund und der Zuschläge zu den direkten Steuern, ferner Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Vorführungen, schließlich Forteinhebung des erhöhten städtischen Zuschlages zum Gebührenäquivalent in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Verwaltungsjahre 1918/19.

Nr. 116. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 17. Juli 1918, Z. W/1-1037/21, betreffend die Vermahlung und Verschrotung der für den Wirtschaftsbedarf der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe freigegebenen Getreidemengen.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landeslehrrates vom 16. Juli 1918, Z. 3237-II, mit welcher das in der Sitzung des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 29. Mai 1918 beschlossene Normale für die Altersversorgung für die Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien verlautbart wird.

Nr. 118 und 119. Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 120. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Juli 1918, Z. W/1-995/1, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Weintrestern.

Nr. 121 bis 129. Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. Juli 1918, Z. VI-147/9, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 131 und 132. Kundmachungen, betreffend Gemeindeumlagen.

Nr. 133. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 6. August 1918, Z. VI-695/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwentl.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 6. August 1918, Z. VI-388/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an Thaya.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 29. Juli 1918, Z. XI b-483/7, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1918, 1919 und 1920.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 2. August 1918, Z. XI b-563/8, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für das Jahr 1919.